

Gemeindeordnung aktuell	Gemeindeordnung nach 2. Vorprüfung
-------------------------	------------------------------------

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Speicher, gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG), beschliessen die nachfolgende Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck

Die Gemeindeordnung bestimmt die politischen und demokratischen Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner, die Organisation der Behörden, die Grundsätze der Verwaltung sowie Aufgaben und Befugnisse der Organe in der Gemeinde Speicher im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Art. 2 Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.

Art. 3 Organe)

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) die Geschäftsprüfungskommission

Die Einwohnergemeinde beschliesst, gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹ und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes²:

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck³

Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten der Gemeinde Speicher im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Art. 2 Einwohnergemeinde⁴

¹Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.

Art. 3 Organe⁵

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

¹ bGS 111.1

² bGS 151.11

³ vgl. Art. 102 Abs. 1 Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz

⁴ vgl. Art. 100 Abs. 1 und 2 Kantonsverfassung und Art. 2 Gemeindegesetz

⁵ Art. 13 Gemeindegesetz

Gemeindeordnung aktuell	Gemeindeordnung nach 2. Vorprüfung
-------------------------	------------------------------------

<p>Art. 4 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz (Art. 5 - 12) gelten die folgenden kantonalen Vorschriften für die Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen) und - die Ergänzungswahlen), - die Unvereinbarkeit für Ämter und Personen), - die Amtsdauer), - den Ausstand), - die Protokollführung), - die Schweigepflicht), - die Information und Akteneinsicht) sowie - die Aufbewahrung und Archivierung) <p>II. Grundsätze für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben</p> <p>Art. 5 Nachhaltigkeit, Finanzierbarkeit, Subsidiarität</p> <p>Die Aufgaben der Gemeinde sind so zu erfüllen, dass die natürlichen Lebensgrundlagen geschont und erhalten werden. Sie orientiert sich am Grundsatz der Nachhaltigkeit und überprüft die Art der Aufgabenerfüllung regelmässig auf deren Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Finanzierbarkeit.</p>	<p>Art. 4 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>¹ Es gelten die kantonalen Vorschriften für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen ⁶, - die Unvereinbarkeit ⁷, - die Amtsdauer ⁸, - den Ausstand ⁹, - die Protokollführung ¹⁰ - die Schweigepflicht ¹¹, - Information und Akteneinsicht ¹² sowie - Aufbewahrung und Archivierung ¹³.
---	--

⁶ Art. 5 Gemeindegesetz

⁷ Art. 6 Gemeindegesetz

⁸ Art. 7 Gemeindegesetz

⁹ Art. 8 Gemeindegesetz

¹⁰ Art. 9 Gemeindegesetz

¹¹ Art. 10 Gemeindegesetz

¹² Art. 11 Gemeindegesetz und Gesetz vom 28. April 1996 über Information und Akteneinsicht (bGS 133.1)

¹³ Art. 12 Gemeindegesetz und Archivgesetz (bGS 421.10)

Gemeindeordnung aktuell	Gemeindeordnung nach 2. Vorprüfung
--------------------------------	---

<p>Die Gemeinde erfüllt nur Aufgaben, die unter Beachtung von Abs. 1 und unter Nachachtung der gesetzlichen Anforderungen nicht ebenso gut von Privaten wahrgenommen werden können.</p> <p>Art. 6 Gleichstellung von Mann und Frau</p> <p>Die Gemeinde fördert die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau.</p> <p>Sie wirkt darauf hin, dass öffentliche Aufgaben gemeinsam von Frauen und Männern wahrgenommen werden können.</p> <p>Art. 7 Politische Arbeit</p> <p>Der Gemeinderat schafft günstige Rahmenbedingungen für die Arbeit der in der Gemeinde tätigen politischen Parteien und Gruppierungen.</p> <p>III. Die Stimmberechtigten</p> <p>Art. 8 Gesamtheit der Stimmberechtigten</p> <p>Die Gesamtheit der Stimmberechtigten bildet das oberste Organ der Gemeinde. Das Stimmrecht wird an der Urne ausgeübt.</p> <p>Das Stimmrecht steht allen Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürgern zu, die in der Gemeinde wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.</p>	<p>Art. 5 Politische Arbeit</p> <p>Die Gemeinde schafft günstige Rahmenbedingungen für die Arbeit der in der Gemeinde tätigen politischen Parteien und Gruppierungen.</p> <p>II. Die Stimmberechtigten</p> <p>Art. 6 Gesamtheit der Stimmberechtigten ¹⁴</p> <p>¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten bildet das oberste Organ der Gemeinde. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.</p> <p>² In der Gemeinde wohnhafte ausländische Staatsangehörige erhalten das kommunale Stimm- und Wahlrecht, sofern sie seit 10 Jahren in der Schweiz und davon seit 5 Jahren im</p>
--	--

¹⁴ Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)

Gemeindeordnung aktuell	Gemeindeordnung nach 2. Vorprüfung
--------------------------------	---

<p>Unter derselben Voraussetzung stimmberechtigt sind auch ausländische Staatsangehörige, die seit zehn Jahren in der Schweiz und davon seit fünf Jahren im Kanton wohnen und ein entsprechendes Begehren stellen.</p> <p>Art. 9 Wahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Kantonsrates, b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus deren Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin, c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten, <p>Art. 10 Obligatorisches Referendum</p> <p>Der Volksabstimmung unterliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung), b) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht), c) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, so-fern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht, d) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter), e) Beschlussfassung über einmalige oder wiederkehrende neue 	<p>Kanton wohnen und ein entsprechendes Begehren stellen.</p> <p>Art. 7 Wahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Kantonsrates, b) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates, c) den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. <p>Art. 8 Obligatorisches Referendum</p> <p>Der Volksabstimmung unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung ¹⁵, b) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen von über Fr. 650'000 c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen von über Fr. 250'000 d) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht ¹⁶, e) Voranschlag und Steuerfuss ¹⁷,
--	---

¹⁵ Art. 15 Abs. 3 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz

¹⁶ Art. 17 Abs. 1 lit. c Gemeindegesetz

¹⁷ Art. 15 Abs. 3 lit. e Gemeindegesetz

Gemeindeordnung aktuell	Gemeindeordnung nach 2. Vorprüfung
-------------------------	------------------------------------

<p>Ausgaben nach Massgabe der Gemeindeordnung, soweit sie die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen und nicht dem fakultativen Referendum unterliegen),</p> <p>f) Voranschlag und Steuerfuss,</p> <p>g) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen,</p> <p>h) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden,</p> <p>i) Geschäfte, die den Stimmberechtigten durch den Gemeinderat unterbreitet werden oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind).</p> <p>Art. 11 Fakultatives Referendum</p> <p>Finanzbeschlüsse sind zur Abstimmung zu bringen, wenn mindestens 50 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Gemeinderatsbeschlusses schriftlich verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass der betroffene Beschluss die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet, jedoch nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt.</p> <p>Der fakultativen Abstimmung unterliegen:</p> <p>a) Genehmigung der Jahresrechnung</p> <p>b) Neue, einmalige Ausgaben, wenn sie grösser sind als 3% einer Steuereinheit, jedoch kleiner als 15%,</p> <p>c) Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, wenn sie grösser sind als 1% einer Steuereinheit, jedoch kleiner als 5%,</p>	<p>f) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen ¹⁸,</p> <p>g) Geschäfte, die den Stimmberechtigten durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind ¹⁹.</p> <p>Art. 9 Fakultatives Referendum</p> <p>Wenn mindestens 50 Stimmberechtigte dies innert 20 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:</p> <p>a) die Jahresrechnung ²⁰,</p> <p>b) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen von über Fr. 150'000 bis Fr. 650'000</p> <p>c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen von über Fr. 50'000 bis Fr. 250'000</p> <p>d) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht ²¹,</p> <p>e) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter ²²,</p> <p>f) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung</p>
--	--

¹⁸ Art. 15 Abs. 3 lit. g Gemeindegesetz

¹⁹ Art. 15 Abs. 3 lit. i Gemeindegesetz

²⁰ Art. 15 Abs. 3 lit. d Gemeindegesetz

²¹ Art. 15 Abs. 3 lit. b Gemeindegesetz

²² Art. 15 Abs. 3 lit. c Gemeindegesetz

Gemeindeordnung aktuell	Gemeindeordnung nach 2. Vorprüfung
<p>d) der Erwerb von Grundstücken, wenn deren Erwerbspreis grösser ist als 20% einer Steuereinheit, jedoch kleiner als 50%, und</p> <p>e) die Veräusserung von Grundstücken, wenn deren Erlös grösser ist als 10% einer Steuereinheit, jedoch kleiner als 25%.</p> <p>IV. Initiativrecht</p> <p>Art. 12 Gegenstand, Unterschriftenzahl</p> <p>Mit einer Initiative können verlangt werden:</p> <p>a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung),</p> <p>b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen).</p> <p>Eine Initiative muss von wenigstens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.</p> <p>Art. 13 Form</p> <p>Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.</p>	<p>oder wesentliche Änderungen²³ der Statuten von Zweckverbänden.</p> <p>III. Initiativrecht²⁴</p> <p>Art. 10 Gegenstand, Unterschriftenzahl</p> <p>1. Mit einer Initiative können verlangt werden:</p> <p>a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung²⁵,</p> <p>b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen²⁶</p> <p>2. Eine Initiative muss von wenigstens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet sein²⁷</p> <p>Art. 11 Form</p> <p>1. Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden²⁸.</p>

²³ Art. 15 Abs. 3 lit. h Gemeindegesetz

²⁴ Vgl. Art. 106 Kantonsverfassung

²⁵ Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. a Kantonsverfassung

²⁶ Art. 106 Abs. 1 Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. b Kantonsverfassung, Art. 49 lit. b Gesetz über die politischen Rechte

²⁷ vgl. Art. 49^{bis} Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte

²⁸ Art. 106 Abs. 2 Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 Kantonsverfassung, Art. 50 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte

Gemeindeordnung aktuell	Gemeindeordnung nach 2. Vorprüfung
<p>Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig</p> <p>Art. 14 Verfahren</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.</p> <p>Art. 15 Gegenvorschlag, doppeltes Ja</p> <p>Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.</p> <p>Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht, b) übergeordnetem Recht widerspricht, c) undurchführbar ist. <p>Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln.</p> <p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des</p>	<p>^{2.} Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung²⁹ oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist³⁰, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.</p> <p>Art. 12 Verfahren Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative³¹.</p> <p>Art. 13 Gegenvorschlag, doppeltes Ja Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten (Stichfrage)³².</p>

²⁹ vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 Kantonsverfassung

³⁰ Art. 106 Abs. 3 Kantonsverfassung und Art. 50 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte

³¹ Art. 57 Gesetz über die politischen Rechte

³² vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 54 Kantonsverfassung

Gemeindeordnung aktuell	Gemeindeordnung nach 2. Vorprüfung
--------------------------------	---

<p>Gesetzes über die politischen Rechte.</p> <p>V. Mitwirkungsrecht</p> <p>Art. 16 Anträge</p> <p>Jede Person hat das Recht, dem Gemeinderat Anträge zu stellen. Diese sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Eingaben sind kurz zu beantworten.</p> <p>Anträge können vor dem Rat persönlich begründet werden.</p> <p>Art. 17 Volksdiskussion und Vernehmlassungen</p> <p>Der Gemeinderat unterstellt wichtige Sachfragen, Reglementsentwürfe und Verordnungen nach einer ersten Lesung der Volksdiskussion.</p> <p>Bei Vorlagen zu Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen.</p> <p>Die Ergebnisse der Volksdiskussion und des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.</p> <p>Volksdiskussions- und Vernehmlassungsbeiträge können vor dem Rat persönlich begründet werden.</p> <p>Art. 18 Petition</p> <p>Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile</p>	<p>IV. Mitwirkungsrechte ³³</p> <p>Art. 15 Vernehmlassungen Bei Vorlagen zu allgemeinverbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen. Der Gemeinderat veröffentlicht die Ergebnisse des Verfahrens.</p> <p>Art. 16 Petition Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Die Behörden haben die</p>
--	---

³³ Art. 56, 57 Kantonsverfassung

Gemeindeordnung aktuell	Gemeindeordnung nach 2. Vorprüfung
<p>erwachsen.</p> <p>Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.</p> <p>VI. Der Gemeinderat</p> <p>Art. 19 Zusammensetzung, Beschlussfassung</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Gemeinde-präsidenten oder der Gemeindepräsidentin selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.</p> <p>Art. 20 Aufgaben, Befugnisse und Entschädigung</p> <p>Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.</p>	<p>Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.</p> <p>Art. 17 Öffentliche Orientierungsversammlungen Zur Information der Stimmberechtigten führt der Gemeinderat, besonders im Hinblick auf Abstimmungen und Wahlen, öffentliche Orientierungsversammlungen durch.</p> <p>V. Gemeinderat</p> <p>Art. 18 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin selbst.</p> <p>Art. 19 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>a) im Allgemeinen ¹ Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.</p>

Gemeindeordnung aktuell**Gemeindeordnung nach 2. Vorprüfung**

Der Gemeinderat

- a) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde,
- b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse,
- c) vollzieht die Beschlüsse,
- d) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung,
- e) weist seinen Mitgliedern Ressorts zu und bestellt Kommissionen und Einzelbeamtungen,
- f) vertritt die Gemeinde nach aussen.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden für ihre Tätigkeit pauschal entschädigt. Sitzungsgelder werden keine ausgerichtet. Das Nähere regelt das Entschädigungsreglement.

Art. 21 Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung.

Er beschliesst über:

- ² Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde,
 - b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse,
 - c) vollzieht das eidgenössische, das kantonale und das kommunale Recht und die Beschlüsse,
 - d) legt die Ressorts fest und bestimmt die Ressortverantwortlichen,
 - e) wählt die Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen, sowie aus deren Mitte den Präsidenten bzw. die Präsidentin,
 - f) ist Anstellungs- und Kündigungsinstanz für sämtliches Personal. Er ist berechtigt seine Anstellungs- und Kündigungskompetenz an Kommissionen zu delegieren,
 - g) beschliesst über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen für das gesamte Personal,
 - h) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung,
 - i) bestimmt die amtlichen Publikationsorgane für die Bekanntmachungen der Gemeinde,
 - k) bestimmt die Tarife für die Gemeindebetriebe, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen,
 - l) vertritt die Gemeinde nach aussen.

Art. 20 b) Finanzkompetenzen

¹ Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung. Er beschliesst über:

- a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung,

Gemeindeordnung aktuell	Gemeindeordnung nach 2. Vorprüfung
<p>a) gebundene Ausgaben ohne Beschränkung, b) über neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 3% einer Steuereinheit, c) über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von 1% einer Steuereinheit, d) über Umschichtungen im Finanzvermögen unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Volkes betreffend Grundstückserwerb und -veräusserungen gemäss Art. 11.</p> <p>Art. 22 ausserordentliche Lagen)</p> <p>Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.</p> <p>Art. 23 Organisation der Gemeindeverwaltung</p> <p>Der Gemeinderat legt die Organisation der Verwaltung nach den Grundsätzen der Bürger-freundlichkeit, der Fachkompetenz, der Wirksamkeit, und der regionalen Zusammenarbeit fest.</p>	<p>b) neue einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis Fr. 150'000 c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis Fr. 50'000</p> <p>Art. 21 c) ausserordentliche Lagen ³⁴</p> <p>¹ Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.</p> <p>² Bei der Anordnung solcher Massnahmen ist er nicht an die Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt.</p> <p>Art. 22 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Der Gemeinderat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.</p> <p>² Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit zeitnah und ausreichend über seine Tätigkeit und Beschlüsse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen</p>

³⁴ Art. 20 Gemeindegesetz

Gemeindeordnung aktuell	Gemeindeordnung nach 2. Vorprüfung
--------------------------------	---

<p>Art. 24 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin</p> <p>Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin</p> <ul style="list-style-type: none"> a) präsidiert den Gemeinderat, b) leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates, c) präsidiert mindestens zwei gemeinderätliche Kommissionen und ist zuständig für Information und Öffentlichkeitsarbeit, d) ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen, e) führt die Verwaltung, f) trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, g) ist Ansprechperson für die Bevölkerung, h) ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig, i) stellt den Kontakt zu anderen Behörden und zur Wirtschaft her; koordiniert und fördert die regionale Zusammenarbeit, j) stellt im Bedarfsfalle die Stellvertretung für die Leitung der anderen Verwaltungsbereiche sicher. 	<p>entgegenstehen.</p> <p>Art. 23 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin ³⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> ¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin präsidiert den Gemeinderat. Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates. ² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin erfüllt die ihm/ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben und führt seine/ihre Tätigkeit im Rahmen eines Vollamtes mit einem Arbeitspensum von 100% aus. ³ Er/sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Ressorts, der Kommissionen und der Arbeitsgruppen teilzunehmen. Dem Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin obliegt die Koordination der Ressorts und die Überwachung der Geschäftsabläufe in der Gemeindeverwaltung. ⁴ Er oder sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und orientiert den Gemeinderat darüber spätestens an der nächsten Sitzung. ⁵ Stellvertretung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Er oder sie vertritt den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin, falls dieser oder diese am Ausüben der Funktion verhindert ist. ⁶ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin führt die Verwaltung.
--	--

³⁵ Art. 21 Gemeindegesetz

Gemeindeordnung aktuell	Gemeindeordnung nach 2. Vorprüfung
<p>Das Gemeindepräsidium ist ein Vollamt und wird pauschal mit einer angemessenen Vergütung entschädigt.</p> <p>Für entschädigte Nebentätigkeiten ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.</p> <p>Art. 25 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin</p> <p>Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin</p> <ol style="list-style-type: none"> a) führt die Gemeindekanzlei. b) nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich. c) bereitet die Verhandlungsgeschäfte des Gemeinderates vor, fertigt die Beschlüsse des Gemeinderates aus und unterzeichnet diese zusammen mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin. 	<p>Art. 24 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin ³⁶</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt die Gemeindekanzlei. ² Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich. ³ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin bzw. die jeweiligen Stellvertretenden unterzeichnen die Protokolle sowie sämtliche Dokumente und Verträge mit Kollektivzeichnungsberechtigung rechtsgültig. ⁴ Die übrigen Funktionen werden ihm oder ihr durch den Gemeinderat zugewiesen, sofern sie nicht durch die Gesetzgebung bestimmt sind. <p>Art. 25 Büro des Gemeinderates</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Das Büro des Gemeinderates besteht aus Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, Vizegemeindepräsident oder Vizegemeindepräsidentin und Gemeinde-

³⁶ Art. 22 Gemeindegesetz

Gemeindeordnung aktuell	Gemeindeordnung nach 2. Vorprüfung
--------------------------------	---

<p>VII. Die Geschäftsprüfungskommission</p> <p>Art. 26 Zusammensetzung</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.</p> <p>Art. 27 Aufgaben) und Entschädigung</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung und prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes. Zu ihrer Unterstützung zieht sie eine externe, anerkannte Revisionsfirma bei, welche ihr bezüglich der Prüfung der Rechnung der Gemeinde und ihrer unselbständigen Anstalten direkt Bericht erstattet.</p> <p>Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates, der Kommissionen und der übrigen Gemeindeinstitutionen.</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten</p>	<p>schreiber oder Gemeindeschreiberin. Nach Notwendigkeit können weitere Ratsmitglieder oder Fachpersonen zur Beratung beigezogen werden.</p> <p>² Es bereitet die Geschäfte für die Gemeinderatssitzungen vor.</p> <p>VI. Geschäftsprüfungskommission</p> <p>Art. 26 Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.</p> <p>Art. 27 Aufgaben³⁷</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes³⁸ Zu ihrer Unterstützung zieht sie eine externe, fachkompetente Revisionsfirma bei.</p> <p>² Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden und hält ihre Verhandlungen schriftlich fest.</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören. In der Berichterstattung ist auf den</p>
---	---

³⁷ Art. 23 Gemeindegesetz

³⁸ bGS 612.0

Gemeindeordnung aktuell	Gemeindeordnung nach 2. Vorprüfung
--------------------------------	---

<p>schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission legt die Entschädigung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin fest.</p> <p>Die Tätigkeit in der Geschäftsprüfungskommission ist angemessen zu entschädigen. Das Entschädigungsreglement bestimmt das Nähere.</p> <p>VIII. Gemeinderätliche Kommissionen</p> <p>Art. 28 Kommissionen</p> <p>Der Gemeinderat kann für die Erledigung öffentlicher Aufgaben Kommissionen bestellen und ordnet diese einem Ressort zu. Jedes Ressort wird von einem Mitglied des Gemeinderates geführt. In die Kommissionen sind auch nicht stimmberechtigte Personen wählbar.</p> <p>Die Anzahl der Mitglieder einer Kommission legt der Gemeinderat fest.</p> <p>Für besondere Aufgaben kann der Gemeinderat Arbeitsgruppen bilden. Jede Arbeitsgruppe ist einem Ressort zugeteilt.</p> <p>Sämtliche Kommissionsmitglieder müssen nach jeder Amtsdauer vom Gemeinderat bestätigt werden.</p> <p>Der Rücktritt aus dem Gemeinderat bedingt auch die Demission aus den Kommissionen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate.</p> <p>Zurücktretende haben ihre Demission bis Ende Januar vor Ablauf der</p>	<p>Bericht der externen Revisionsfirma zu verweisen.</p> <p>VII. Kommissionen und Arbeitsgruppen ³⁹</p> <p>Art. 28 Grundsatz Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Gemeinderat Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vertretungen ernennen. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Weisungen (Pflichtenhefte, Projektauftrag, Aufgabenprofile, etc.).</p> <p>Art. 29 Wählbarkeit und Wahlen</p> <p>¹ Bei freien Kommissionsmandaten wird die Bevölkerung in geeigneter Form informiert und zu Wahlvorschlägen eingeladen. Die politisch aktiven Gruppierungen werden schriftlich zu Wahlvorschlägen eingeladen.</p> <p>² Als Mitglieder von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vertretungen können auch nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.</p> <p>³ Die Ernennung als Kommissions-, Arbeitsgruppenmitglied oder Gemeindevertreter wird den Gewählten, sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören, schriftlich mitgeteilt. Eine Wahlabstimmung ist innert acht Tagen ebenfalls</p>
--	---

³⁹ Art. 24, 25 Gemeindegesetz

Gemeindeordnung aktuell**Gemeindeordnung nach 2. Vorprüfung**

Amtsperiode dem Gemeinderat einzureichen.

Art. 29 Konstituierung und Entschädigung

Die Leitung in gemeinderätlichen Kommissionen haben vom Gemeinderat bestimmte Personen inne. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Die Tätigkeit in den Kommissionen ist angemessen zu entschädigen. Das Entschädigungsreglement bestimmt das Nähere.

schriftlich der Gemeindekanzlei mitzuteilen.

4 Der Rücktritt aus dem Gemeinderat führt auch zum Austritt aus den Kommissionen und den Arbeitsgruppen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate. Es bleibt dem Gemeinderat überlassen, die Personen in deren Einverständnis mit bisherigen oder neuen Aufgaben zu betrauen.

5 Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder richtet sich nach jener des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann nach Ablauf einer Amtsperiode die Kommissionsmitglieder wieder neu wählen.

Art. 30 Organisation

1 Der Gemeinderat ist in der Regel in den Kommissionen wenigstens durch ein Mitglied vertreten.

2 Die Anzahl der Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder wird durch den Gemeinderat festgelegt.

3 Alle Kommissionen und Arbeitsgruppen werden durch eine vom Gemeinderat gewählte Präsidentin oder einen Präsidenten geleitet. Im Übrigen konstituieren und organisieren sich die Kommissionen selbst.

Art. 31 Beschlussfähigkeit

Die Kommissionen und Arbeitsgruppen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei allen Abstimmungen in den Kommissionen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit trifft der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Der Gemeinderat

Gemeindeordnung aktuell	Gemeindeordnung nach 2. Vorprüfung
--------------------------------	---

<p>IX. Finanzhaushalt</p> <p>Art. 30 Finanzhaushalt</p> <p>Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes.</p> <p>X. Rechtsschutz</p> <p>Art. 31 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde)</p> <p>Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.</p>	<p>kann Fachpersonen für die Beratung der Kommissionen beiziehen.</p> <p>Art. 33 Finanzkompetenzen Die Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vertretungen haben den für sie massgeblichen Voranschlag innerhalb ihrer Kompetenzen einzuhalten. Wenn dringende unvorhergesehene Mehrauslagen notwendig werden, ist entweder eine Kreditüberschreitung vorzunehmen oder ein Nachtragskredit einzuholen ⁴⁰</p> <p>VIII. Finanzhaushalt</p> <p>Art. 34 Finanzhaushalt Der Finanzhaushalt ist nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes zu führen ⁴¹</p> <p>IX. Rechtsschutz</p> <p>Art. 35 Rechtsmittel ⁴² ¹ Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen, Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden. Verfügungen und Entscheide sind schriftlich zu eröffnen, zu begründen und</p>
--	---

⁴⁰ Art. 14 und 15 Gemeindegesetz

⁴¹ bGS 612.0

⁴² vgl. Art. 45 und 46 Gemeindegesetz

Gemeindeordnung aktuell	Gemeindeordnung nach 2. Vorprüfung
--------------------------------	---

<p>Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.</p> <p>Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p> <p>XI. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 32 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juni 2011 in Kraft. Sie ersetzt das Gemeindereglement vom 2. Juni 2002 bzw. 9. Juli 2002.</p> <p>Speicher, 28. Juli 2011 GEMEINDERAT SPEICHER</p> <p style="padding-left: 40px;">Der Gemeindepräsident Peter Langenauer</p> <p style="padding-left: 40px;">Der Gemeindeschreiber</p>	<p>mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p>² Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴³. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.</p> <p>³ Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte⁴⁴.</p> <p>X. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 36 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat⁴⁵ in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002 mit Teilrevision vom 28. September 2008 und 26. September 2010.</p> <p>Speicher, GEMEINDERAT SPEICHER</p> <p style="padding-left: 40px;">Der Gemeindepräsident: Paul König Die Gemeindeschreiberin: Michal Herzog</p>
---	--

⁴³ bGS 143.1

⁴⁴ bGS 131.12

⁴⁵ vgl. Art. 102 Abs. 2 Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 3 Gemeindegesetz

Gemeindeordnung aktuell	Gemeindeordnung nach 2. Vorprüfung
<p data-bbox="241 240 427 268">Stefan Weber</p> <p data-bbox="147 376 987 408">Von den Stimmberechtigten genehmigt am: 26. September 2010</p> <p data-bbox="147 443 1077 507">Vom Regierungsrat von Appenzell A. Rh. genehmigt am: 21. Dezember 2010</p> <p data-bbox="147 555 461 582">In Kraft ab: 1. Juni 2011</p>	<p data-bbox="1111 376 1688 408">Von der Einwohnergemeinde genehmigt am:</p> <p data-bbox="1111 443 1563 475">Vom Regierungsrat genehmigt am:</p>